

Qualitätsvereinbarung (QSV)

zwischen der LEIBER Group und Ihren Lieferanten

Präambel

Diese Qualitätsvereinbarung (nachfolgend QSV genannt) ist Bestandteil der vertraglichen Festlegungen zu technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den Prozessen zwischen der LEIBER Group und ihren Lieferanten für Produkte und Dienstleistungen, die für das Erreichen der Ziele bezüglich Sicherstellung der Prozess- und Produktqualität, erforderlich sind. Dabei wird die „Null-Fehler-Strategie“ verfolgt.

Die Regelungen dieser QSV basieren auf den Anforderungen zur Implementierung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems gemäß den Anforderungen der IATF 16949 sowie den spezifischen Anforderungen unserer Kunden.

Die LEIBER Group verpflichtet Ihre Lieferanten zur konsequenten Umsetzung der in der QSV festgelegten Verfahren und Methoden, sowie zur vollständigen Erfüllung der festgelegten Anforderungen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel	4
2.	Geltungsbereich	4
3.	Vorbemerkung	4
4.	Kommunikation	4
5.	Dokumente und Dokumentation	5
6.	Informationspflicht	6
7.	Bestellangaben und Bestellunterlagen	6
8.	QM-System, Lieferantenauditierung, -bewertung, -entwicklung	7
8.1.	QM-System, Lieferantenauditierung	7
8.2.	Lieferantenbewertung	8
8.3.	Lieferantenentwicklung	8
8.4.	Lieferanteneskalation	9
9.	Sublieferantenmanagement	10
10.	Qualitäts- und Prüfungsplanung	10
10.1.	Produktionsüberwachung	10
10.2.	Mess- und Prüfmittel	10
11.	Produktentstehungsprozess	11
12.	Prozessfreigabe Bemusterung	11
13.	Produktionsprozess	11
13.1.	Wiederfreigabe von Produktionsprozessen	12
13.2.	Warenkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	12
13.3.	Spezielle Prozesse	12
14.	Requalifizierung	12
15.	Eingangsprüfung und Reklamationswesen	13
16.	Lieferung fehlerhafter Teile oder Dienstleistungen	13
17.	Nachhaltigkeit	14
18.	Konfliktmineralien	14
19.	Haftung	14
20.	Laufzeit der QSV	15
21.	Sonstiges	15
21.1.	Mitgeltende Dokumente	15
21.2.	Schlussbestimmungen	15

1. Ziel

Ziel dieser QSV ist, alle Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Qualität zwischen dem Lieferanten und der LEIBER Group zu regeln und somit die Qualität der Zulieferungen zu gewährleisten.

Dies erfordert eine enge, verzahnte, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der LEIBER Group und ihren Lieferanten. Diese Strategie spiegelt sich in dieser QSV wieder.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit soll daran ausgerichtet sein, gezielt konstruktive und prozessspezifische Ursachen für mögliche Fehler schon in der Entwicklung einschließlich der Vorserie durch eine wirksame Qualitätsplanung zu erkennen und auszuschließen.

Diese QSV formuliert die Basis für die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der LEIBER Group und ihren Lieferanten bezüglich Q-Prozessen, produkt- und prozessspezifischen Qualitätsdaten, abgeleiteten Korrekturmaßnahmen, kundenspezifischen Anforderungen und des Änderungsmanagements zum Zweck der Rückverfolgbarkeit.

2. Geltungsbereich

Diese QSV gilt für alle an die LEIBER Group zu liefernden Produkte und gegenüber der LEIBER Group zu erbringenden Dienstleistungen, sofern sie im Kaufvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Der Lieferant ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verantwortlich für die Einbeziehung seiner Zulieferer.

Die in der QSV zwischen der LEIBER Group und ihren Lieferanten festgelegten Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Prozesse und Methoden in den verschiedenen Produktlebenszyklen sind Bestandteil des Lieferverhältnisses zwischen der LEIBER Group und ihren Lieferanten. Sie gelten während der gesamten Vertragslaufzeit beginnend mit dem Produktentstehungsprozess über die Serienfertigung einschließlich der Ersatzteilversorgung.

Die Bezeichnungen LEIBER Group als auch LEIBER schließen die Gesellschaften LEIBER Group sowie LEIBER Poland Sp. z o.o. ein.

3. Vorbemerkung

Wenn einzelne Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie aus den Bestellunterlagen unklar bzw. die Bestellunterlagen unvollständig sind oder wenn deren Erfüllung vom Lieferanten als nicht machbar angesehen wird, trägt der Lieferant die Verantwortung, Klärung mit der LEIBER Group herbeizuführen, bevor Produkte gefertigt, ausgeliefert oder Dienstleistungen erbracht werden. Damit sollen unnötige Kosten, Missverständnisse beseitigt und die Bestellunterlagen von LEIBER Group optimiert werden.

Maßgebliche Ansprechstelle in allen Vertragsangelegenheiten mit der LEIBER Group ist der Bereich Einkauf.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Qualitätsvereinbarungen oder sonstige Absprachen irgendwelcher Art mit den Kunden der LEIBER Group zu treffen, die die Lieferungen der LEIBER Group betreffen. Etwaige Anfragen von LEIBER Kunden an den Lieferanten hat dieser unverzüglich an LEIBER zu kommunizieren, sofern diese Anfrage Beschaffungsumfänge oder Lieferprodukte von LEIBER an den Kunden betreffen.

4. Kommunikation

Mit dem Ziel einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit müssen seitens der LEIBER Group und dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe kompetente Ansprechpartner, sowie Vertreter für die spezifischen Belange, mit der erforderlichen Befugnis schriftlich bekannt gegeben sein.

Relevante Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Ansprechpartner und deren Vertreter sind dem Einkauf der LEIBER Group unverzüglich, also spätestens innerhalb von 14 Tagen, schriftlich mitzuteilen.

5. Dokumente und Dokumentation

Qualitätsaufzeichnungen dienen zum Nachweis, dass Qualitätsanforderungen erfüllt worden sind und das Qualitätssicherungssystem wirkungsvoll funktioniert hat.

Alle zur Unterstützung der Entwicklung und Planung notwendigen Vorgabedokumente (z.B. Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten) sind durch den Lieferanten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im Allgemeinen und in Bezug auf den Verwendungszweck zu prüfen. Mängel sind der LEIBER Group unverzüglich, also spätestens innerhalb von 14 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Die aktive Beschaffung fehlender Unterlagen und entsprechender Änderungsstände ist durch den Lieferanten, mindestens im halbjährlichem Rhythmus, sicherzustellen.

Die Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente sowohl für die Entwicklung als auch für die Produktions- und Lieferphase ist vom Lieferanten, unter Berücksichtigung der Datensicherheit, für eine Dauer, entsprechend gesetzlicher Vorgaben und den Forderungen des VDA Band 1 sicherzustellen, wenn keine abweichenden Vereinbarungen mit der LEIBER Group schriftlich festgelegt sind. Der Lieferant hat auf Verlangen der LEIBER Group Einsicht in diese Dokumente zu gewähren. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf den VDA Band 1, „Nachweisführung“ hingewiesen.

Es ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass die Dokumente und Nachweise (Qualitätsaufzeichnungen) den Produktionszeiträumen und -mengen zuordenbar sind.

Alle am Produkt und Prozess realisierten Änderungen sind im Sinne eines durchgängigen Produkt- und Prozesslebenslaufes zu dokumentieren und entsprechend den VDA-Forderungen zu behandeln. Die Dokumentation (Teilelebenslauf) muss das Einsatzdatum der Änderungen von Produkt und Prozess mit Bezug zur Lieferscheinnummer der Erstanlieferung rückverfolgbar enthalten. Der Teilelebenslauf ist vom Lieferanten ab der Vorserie zu führen und muss die Kennzeichnung am Bauteil beinhalten.

Die LEIBER Group ist jederzeit dazu berechtigt, vom Lieferanten die Herausgabe von Kopien solcher Unterlagen zu verlangen, die zur Überprüfung oder zum Nachweis der korrekten Durchführung der Qualitätssicherung erforderlich sind (z.B.: Teilelebenslauf, Prüfablaufplan, Prüfaufzeichnungen). Wenn eine Herausgabe von Kopien aufgrund von berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten nicht möglich ist, können die Unterlagen zumindest von der LEIBER Group eingesehen werden.

6. Informationspflicht

In allen Phasen der Zusammenarbeit, d.h. von der Produktentstehung über die Serienfertigung bis einschließlich der Ersatzteilversorgung hat der Lieferant alle erforderlichen Informationen der LEIBER Group zur Verfügung zu stellen.

Sofern der Lieferant feststellt, dass er von festgelegten Vereinbarungen (z.B. zum Projektplan, zu Terminen, Prüfungsverfahren, Prüfmitteln, Prüfablauf und Prüfumfang, Liefermengen, Verpackungen, Zeichnungen und Spezifikationen zur Produkt- und Prozessqualität) abweicht, oder die im Bauteillastenheft gestellten Anforderungen sowie Projektziele und -inhalte in den einzelnen Phasen nicht erreicht, ist er verpflichtet, unverzüglich, also spätestens innerhalb von 7 Tagen, schriftlich den Einkauf der LEIBER Group darüber zu informieren und die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen mit der LEIBER Group abzustimmen.

Folgende Punkte sind unter anderem gem. VDA anzeigepflichtig und bedürfen der Klärung mit der LEIBER Group, ob eine Serien-Freigabe benötigt wird:

- Verwendung einer anderen chemischen Zusammensetzung (Abweichung von den Vorgaben im Werkstoffdatenblatt)
- Einsatz neuer bzw. modifizierter Werkzeuge (ausgenommen Verschleißwerkzeuge) für die Serienproduktion
- Modifizierter / geänderter Prozess
- Verlagerung an einen anderen Standort
- Wechsel von Lieferanten
- Nach 12-monatiger / oder längerer Produktionsunterbrechung
- Änderungen der Prozessparameter
- Sonstige Änderungen von festgelegten Vereinbarungen

Plant der Lieferant eine Änderung in seinem Prozess oder am Produkt, so muss er dies der LEIBER Group schriftlich ankündigen und vorab freigeben lassen. Das Freigabeverfahren ist mit der LEIBER Group abzustimmen. In der Regel werden die Freigabeverfahren nach Anforderungen des VDA Bandes 2 (PPF) oder der AIAG (PPAP) vorausgesetzt.

Alle Änderungen bedürfen der Freigabe durch die LEIBER Group. Die Informationspflicht besteht auch bei Abweichungen von der Qualität gefertigter Produkte.

Die Information hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, sodass seitens der LEIBER Group die Auswirkung geprüft und der Änderung widersprochen werden kann, bevor sie zur Anwendung kommt, so wie geeignete Maßnahmen (z.B. Neubemusterung, Auditierung des neuen/geänderten Prozesses/Fertigungsstandortes) eingeleitet werden können.

7. Bestellungen und Bestellunterlagen

Der Lieferant hat die Bestellungen unverzüglich, also innerhalb von einem Arbeitstag, nach Erhalt sorgfältig auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit zu prüfen, sowohl die Unterlagen selbst als auch die darin enthaltenen Angaben. Unklarheiten sind vor Fertigungsbeginn gemeinsam mit der LEIBER zu beseitigen.

Die abnahmespezifischen Dokumente unterliegen dem Änderungsdienst und werden laufend aktuell gehalten. Die überbetrieblichen Normen (DIN, ISO, ...) sind durch den Lieferanten selbst zu beschaffen und auf aktuellem Stand zu halten (Holpflicht des Lieferanten).

Einschränkungen oder Ergänzungen in den Auftragsbestätigungen bezüglich Qualität, Stückzahl, Terminen sind ungültig, wenn sie nicht schriftlich von LEIBER Group bestätigt werden.

Abweichungen oder Änderungen der Bestellungen müssen vom Lieferanten mit dem Bereich Einkauf von LEIBER Group abgestimmt werden. Bestellungen und –unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.

8. QM-System, Lieferantenauditierung, -bewertung, -entwicklung

8.1. QM-System, Lieferantenauditierung

Vom Lieferanten ist der Nachweis eines zertifizierten, prozessorientierten QM-Systems, welches zumindest die Forderungen gemäß DIN EN ISO 9001 im jeweils gültigen Stand erfüllt, zu erbringen. Die kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung des QM-Systems wird von der LEIBER Group gegenüber dem Lieferanten vorausgesetzt damit dieser eine Zertifizierung gemäß IATF 16949 im jeweils gültigen Stand erlangen wird.

Insbesondere muss das QM-System des Lieferanten folgende Elemente enthalten:

- Planung und Entwicklung der Prozesse und Verfahren zur Herstellung der Produkte.
- Durchführen der vereinbarten Prüfungen und rückverfolgbare Dokumentation zu den Prüfergebnissen.
- Unverzögliche Einleitung von Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen bei internen und externen Beanstandungen und Nachweisführung über die getroffenen Maßnahmen, sowie deren Wirksamkeit.
- Einhaltung gesetzlicher Forderungen.

Zu diesem Zweck ist der Lieferant aufgefordert, alle Ergebnisse aus Zertifizierungen der LEIBER Group im jeweiligen Stand vorzulegen und über geplante Änderungen (Rezertifizierungen, Höherqualifizierungen, Auslauf von Zertifikaten) die LEIBER Group rechtzeitig schriftlich zu informieren (Bringpflicht des Lieferanten).

Der Lieferant gestattet Beauftragten der LEIBER Group nach Voranmeldung sein QM-System in dessen Betriebsstätten zu auditieren. Dabei ist den Beauftragten der LEIBER Group für Produkte und/oder Dienstleistungen, welche die LEIBER Group betreffen Zugang zu den Bereichen und Einblick in die Unterlagen gewähren. Dies gilt sowohl für die technischen als auch die kaufmännischen Bereiche. In gleichem Umfang gestattet der Lieferant dem Kunden der LEIBER Group sowie den regelsetzenden Dienststellen in begründeten Fällen direkt in seinem Hause Auditierungen bezüglich des QM-Systems oder an Produkten und Dienstleistungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für Prüfungen und Abnahmen durch den Endabnehmer. Falls erforderlich, werden gemeinsam mit dem Lieferanten und ggf. mit dem Kunden der LEIBER Group im Rahmen des gesetzlich Möglichen Lieferanten-Audits bei Sublieferanten durchgeführt.

Eine Prüfung oder Abnahme im Hause des Lieferanten entbindet diesen nicht von seiner Eigenverantwortung zur Lieferung einwandfreier Qualität.

Die LEIBER Group verpflichtet sich im Gegenzug zu Stillschweigen gegenüber Dritten über vertrauliche Informationen, welche die LEIBER Group vom Lieferanten erhält. Ausnahme können vertragliche Regelungen mit dem Kunden der LEIBER Group sein, sofern der Lieferant in diese vertraglichen Regelungen mit einbezogen ist. Bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.

Prozessaudits bzw. Prozessbewertungen erfolgen auf Basis des aktuellen VDA Band 6 Teil 3.

Die Abarbeitung vereinbarter Maßnahmen ist durch den Lieferanten termingerecht sicherzustellen, nachzuweisen und zu dokumentieren.

8.2. Lieferantenbewertung

Die Lieferanten werden regelmäßig durch die LEIBER Group auf Basis relevanter Leistungskennwerte und zum Vergleich der Leistung der verschiedenen Lieferanten bewertet. Berücksichtigt werden dabei u.a. Kriterien wie:

- Lieferqualität
- Liefertreue
- Reaktionszeit auf Reklamationen
- Übernahme von Kosten aus Reklamationen

Bei Nichterreichen der vereinbarten Zielvorgaben sind Maßnahmenpläne durch den Lieferanten zu erstellen und der LEIBER Group vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die von der LEIBER Group kommunizierten Lieferantenbewertungen und Auditergebnisse. Die Einstufung als „A-Lieferant“ für alle Geschäftsfelder der LEIBER Group ist Anspruch für jeden Lieferanten und dient zur Absicherung der Qualität des Lieferumfangs.

Falls ein Lieferant als „B-Lieferant“ eingestuft ist, so hat dieser zu den in der Lieferantenbewertung aufgeführten Einzelkriterien schriftlich Stellung zu beziehen. Falls ein Lieferant als „C-Lieferant“ eingestuft ist, so hat dieser zu den in der Lieferantenbewertung aufgeführten Einzelkriterien schriftlich Stellung zu beziehen sowie bezüglich dieser Kriterien konstruktive Ansätze mit neuen Zielwerten gegenüber der LEIBER Group bekannt zu geben. Dieses Konzept ist der LEIBER Group umgehend in Schriftform zu übergeben.

In Abhängigkeit des Grades der Zielwertüberschreitung behält sich die LEIBER Group vor, geeignete Eskalationsprogramme durchzuführen.

Diese Indikatoren dienen der Anpassung der Einstufung, bewirken ggf. Maßnahmen zur Lieferantenentwicklung und werden bei Anfragen und Vertragsverhandlungen bei neuen/geänderten Produkten berücksichtigt.

8.3. Lieferantenentwicklung

Sollten im Rahmen der Lieferantenbewertung (Produktentstehungsprozess, Serienbelieferung oder Ersatzteilversorgung) systematische Schwachstellen in den Prozessen des Lieferanten oder an den Schnittstellen Lieferant – LEIBER Group bzw. Lieferant – Sublieferant identifiziert werden, behält sich die LEIBER Group vor, gemeinsam mit dem Lieferanten geeignete Lieferantenentwicklungsprogramme durchzuführen. Die Verpflichtung zur Eigeninitiative der Lieferanten bleibt davon unberührt. Dem Lieferantenmanagement der LEIBER Group kommt dabei eine flankierende Funktion zu, um die Lieferanten bei einzelnen Aktivitäten zu unterstützen.

8.4. Lieferanteneskalation

Im folgenden Modell ist der Eskalationsprozess der Leiber Group für Lieferanten von Produktionsmaterial sowie den dazugehörigen Leistungen, wie z.B. Beschichten oder Wärmebehandlung, beschrieben. Bei dauerhaften Abweichungen (auch Wiederholungsfehlern) der Anlieferqualität oder einer mangelhaften Lieferperformance kann der Einkauf der LEIBER Group den unten beschriebenen Eskalationsprozess entsprechend der Eskalationsstufen E1 starten. Der Lieferant wird schriftlich über diese Maßnahme informiert. Sofern keine Verbesserung der Performance oder sogar eine Verschlechterung erkennbar ist werden die weiteren Eskalationsstufen, bis zur Stufe E4 schrittweise durchlaufen. Bei nachgewiesener Wirksamkeit der, vom Lieferanten eingeführten Maßnahmen, erfolgt eine entsprechende Deeskalation bis hin zum Standardablauf in Eskalationsstufe E0.

Die Eskalationsstufe 3 (New Business Hold) kann in diesen Fällen auch sofort verhängt werden:

- Zertifizierungen sind länger als 3 Monate ungültig
- Mangelnde Kooperation bei notwendigen Korrekturmaßnahmen
- Mangelnde Versorgungssicherheit

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Dokument 1013006_Lieferanteneskalationsverfahren.pdf

Lieferant	Eskalationsstufen			Leiber Group		
	Eskalationsstufe E 4	De-Eskalation ↓	Auslaufsteuerung	Verlagerung	Einkauf	
Geschäftsleitung	Eskalationsstufe E 3			Maßnahmekatalog	New Business Hold	Geschäftsleitung, Einkauf und Qualitätsverantwortlicher
				Q-Gespräch		
Geschäftsleitung	Eskalationsstufe E 2		Lieferanteneentwicklungsprogramm	CSL 2	Einkauf und Qualitätsverantwortlicher	
			Q-Gespräch			
Qualitätsverantwortlicher	Eskalationsstufe E 1	Maßnahmenplan	CSL 1	Mitarbeiter Qualitätsmanagement und Einkauf		
		Q-Gespräch				
Mitarbeiter Qualitätsmanagement	Eskalationsstufe E 0		Maßnahmenplan	Mitarbeiter Qualitätsmanagement		

9. Sublieferantenmanagement

Sämtliche Einzelvereinbarungen dieser QSV gelten nicht nur für den direkten Lieferanten der LEIBER Group, sondern im Rahmen des gesetzlich Möglichen, auch für dessen Unterauftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung mit der LEIBER Group. D.h., sämtliche Vereinbarungen dieser QSV sind durch den Lieferanten auch mit seinen Unterauftragsnehmern festzuschreiben.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Sublieferantenauswahl. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Sublieferanten das von der LEIBER Group geforderte Qualitätsniveau erbringen. Sofern nicht ausdrücklich und in Schriftform vereinbart, übernimmt der Lieferant die Verantwortung für alle mit dem Sublieferanten verbundenen Aufgabenstellungen.

Der Lieferant stellt sicher, dass die LEIBER Group, deren Kunden sowie regelsetzende Dienststellen in begründeten Fällen Zutrittsrecht zu den Geschäfts- /Werksgebäuden von den direkt von ihm beauftragten Zulieferern erhält.

Sublieferanten sind vom Lieferanten auf die mit der LEIBER Group vereinbarten Vertraulichkeitsregeln zu verpflichten.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch den Sublieferanten verursacht sind, hat der Lieferant unverzüglich, also innerhalb von 7 Tagen, geeignete Maßnahmen beim Sublieferanten zu veranlassen und die LEIBER Group über die Maßnahmen sowie das Ergebnis der Maßnahmen schriftlich zu informieren.

10. Qualitäts- und Prüfungsplanung

Den jeweiligen Mitarbeitern und den verantwortlichen Führungskräften des Lieferanten muss entsprechend ihrer Tätigkeit und ihrer Verantwortlichkeit die Auswirkung von Fehlern am Produkt und für das Unternehmen bewusst sein. Dies gilt sowohl für den Produktentstehungsprozess als auch für die Serienfertigung. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte überwiegend im Bereich Automotive, Industrie, Bahn und Luftfahrt eingesetzt werden.

Dabei sind vom Lieferanten im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Umfangs

- das Erkennen möglicher Produkt- und Terminrisiken
- die Definition der betroffenen Merkmale
- die Kennzeichnung der betroffenen Merkmale in allen relevanten Unterlagen
- die besondere Behandlung und Kennzeichnung dieser Produkte/Merkmale
- die Beachtung der markt- und länderspezifischen Gesetze/Regelungen/Richtlinien

zu gewährleisten.

10.1. Produktionsüberwachung

Zur Erfüllung der Qualitätsforderungen der LEIBER Group bedarf es einer umfassenden und frühzeitigen Qualitätsplanung beim bzw. in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.

Der Lieferant muss für alle zu liefernden Produkte der Vorserie und Serie, eine auf einer Risikoanalyse basierenden Produktionsplanung und Überwachung, z. B. mittels FMEA sicherstellen. Diese muss bei Nichtkonformitäten, Änderungen sowie in geeigneten Zeitabständen neu bewertet oder überarbeitet werden.

10.2. Mess- und Prüfmittel

Der Lieferant muss sicherstellen, dass bereits in der Vorserie sowie später in der Serie, Messmethoden und Messmittel eingesetzt werden mit denen die Produkteigenschaften überwacht werden können.

Diese Messmittel unterliegen der Messmittelüberwachung und deren Eignung ist mittels einer MSA (Messsystemanalyse) nachzuweisen.

11. Produktentstehungsprozess

In der Entwicklungs- und Planungsphase sind vom Lieferanten im Einklang mit dem Projektablauf der LEIBER Group geeignete präventive Methoden und prozesssichere Verfahren in eigener Verantwortung einzusetzen.

Für die Vorserie und Serie müssen bereits entsprechende und abgestimmte Fähigkeiten der Produktionsmittel sowie der ausgewählten Messsysteme nachgewiesen werden.

12. Prozessfreigabe Bemusterung

Erstmuster werden per Bestellung vom Lieferanten angefordert. Sie sind grundsätzlich unter Serienbedingungen herzustellen, d.h. z.B. mit den für die Serie zu verwendenden Werkzeugen, Anlagen und Prüfmitteln.

Die Bemusterung und eventuelle Nachbemusterungen müssen durch den Lieferanten gemäß der vertraglichen Vereinbarung entsprechend des VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ oder der auf AIAG „PPAP“, im jeweils aktuellen Stand, durchgeführt werden. Die Inhaltsstoffe des Produkts sind im Rahmen der Bemusterung unter Nutzung des IMDS (International Material Data System) zu übermitteln.

Für sicherheitskritische / -relevante Merkmale gilt abweichend von VDA Band 2 der Mindestwert für die Maschinenfähigkeit ($cm_k \geq 2,0$) / Kurzzeit-Prozessfähigkeit ($pp_k \geq 2,0$) und für die Langzeit-Prozessfähigkeit ($cp_k \geq 1,67$). Die entsprechenden Nachweise sind bei der Bemusterung vorzulegen.

Für besondere / funktionsrelevante Merkmale gilt gemäß VDA Band 2 der Mindestwert für die Maschinenfähigkeit ($cm_k \geq 1,67$) / Kurzzeit-Prozessfähigkeit ($pp_k \geq 1,67$) und für die Langzeit-Prozessfähigkeit ($cp_k \geq 1,33$). Die entsprechenden Nachweise sind bei der Bemusterung vorzulegen.

Eine Serienlieferung darf erst nach schriftlicher Freigabe der Bemusterung erfolgen.

13. Produktionsprozess

Der Anspruch der LEIBER Group auf „Null Fehler“ muss durch alle Prozessstufen hindurch greifen. Der Lieferant hat dazu die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Für wichtige Produkt- und Prozessmerkmale, die in der Entwicklungs- oder Planungsphase festgelegt wurden, ist die Prozessfähigkeit über die gesamte Produktionszeit nachzuweisen. Bei nichtfähigen Prozessen entsprechend der unter Position 12 genannten Anforderungen ist dauerhaft eine 100%-Prüfung für das betroffene Produktmerkmal vorzunehmen. Diese kann in Abstimmung mit dem Lieferanten wieder entfallen.

In Anwendungsfällen, in denen der Einsatz statistischer Prozesssteuerung (SPC) nicht umsetzbar ist, muss eine ausreichende Prüfung (beginnend mit 100%, Reduzierung in Absprache mit der LEIBER Group) durchgeführt werden. Die Einsicht in die relevanten Unterlagen/Daten ist der LEIBER Group zu gewähren.

Durch laufende Überwachung des Fertigungsprozesses erfolgt deren Regelung besonders für wichtige/dokumentationspflichtige Merkmale

- am Produkt (z.B. bzgl. Funktion, Abmessung, Gewicht, Oberfläche)
- oder Prozess (z.B. bzgl. Druck, Temperatur, Zeit, Spannung, Drehmoment).

Der Nachweis einer kontinuierlichen Prozessbeherrschung ist zu erbringen.

Bei auftretenden Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen durch den Lieferanten unverzüglich Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Tag zur Absicherung der Produktionsversorgung bei der LEIBER Group umgesetzt, die Ursachen innerhalb einer Woche analysiert und die Korrekturmaßnahmen innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Mangels umgesetzt und deren Wirksamkeit nachgewiesen werden. Sollten diese Fristen seitens des Lieferanten im Einzelfall nicht realisierbar sein, so hat dieser proaktiv Zieltermine mit der LEIBER Group abzustimmen. Dies ist unabhängig von dem Nachweis des Verschuldens durch den Lieferanten. Die Abgrenzung der fehlerhaften Teile muss eindeutig und plausibel stattfinden.

Der Lieferant ist verpflichtet, ein System des Werkzeugmanagements und einer geplanten sowie vorbeugenden Instandhaltung/Wartung für Einrichtungen und Werkzeuge nachzuweisen. Werkzeugwartungen und -änderungen sind zu dokumentieren. Ein etwaiger Werkzeugverlust oder eine Beschädigung ist umgehend der LEIBER Group schriftlich zu melden.

Die Abarbeitung eventueller Korrekturmaßnahmen ist Bestandteil des Lieferverhältnisses mit der LEIBER Group.

13.1. Wiederfreigabe von Produktionsprozessen

Nach Prozessunterbrechungen, Anlagenstillstand, Werkzeugwechsel, größeren Instandsetzungen sowie einer längeren Unterbrechung des Produktionsprozesses hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Produkte weiterhin den Spezifikationen entsprechen. Ein hinreichendes Verfahren zur erneuten Freigabe durch einen autorisierten Mitarbeiter, welches gleichermaßen das Produkt als auch den Prozess berücksichtigt, ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

Bei der Feststellung von Abweichungen muss der Lieferant bis zum zuletzt geprüften, fehlerfreien Teil den betroffenen Umfang feststellen, sperren und nacharbeiten bzw. verschrotten. Der Nacharbeit muss eine dem Serienprozess entsprechende Prüfung der Teile anschließen. In dieser Angelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass erforderliche Nacharbeiten entsprechend der Anforderungen der IATF 16949, in der jeweils gültigen Fassung, durch den Kunden freizugeben sind.

13.2. Warenkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die Kennzeichnung der Anlieferungen hat gemäß der Bestellung bzw. Spezifikation zu erfolgen. Die Lieferungen sind so zu kennzeichnen, dass die Produkte jederzeit eindeutig zu identifizieren sind.

Die Rückverfolgbarkeit und Eingrenzung in Bezug auf die Fertigungsunterlagen / Anlieferung muss jederzeit über die komplette Prozesskette gewährleistet werden.

13.3. Spezielle Prozesse

Spezielle Prozesse müssen durch den Lieferanten nach AIAG CQI einmal im Jahr bewertet und entsprechend dokumentiert werden. Die Dokumentation muss auf Verlangen von der LEIBER Group zur Verfügung gestellt werden. Spezielle Prozesse sind Fertigungsprozesse, bei denen die Qualität der erzeugten Produkte nur durch eine zerstörende Prüfung nachgewiesen werden kann. Bsp.: Wärmebehandlung, Oberflächenbeschichtung.

14. Requalifizierung

Alle Produkte müssen gemäß den Produktionslenkungsplänen einer vollständigen Prüfung, entsprechend dem ursprünglichem Erstbemusterungsumfang in einem jährlichen Turnus requalifiziert werden. Auf Anforderung müssen die Ergebnisse der LEIBER Group und bei Bedarf auch dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

15. Eingangsprüfung und Reklamationswesen

LEIBER Group wird unverzüglich nach Annahme der Produkte prüfen, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Abweichung von der bestellten Stückzahl, dem bestellten Typ oder ein äußerlich erkennbarer Transportschaden, hat LEIBER Group dies dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung findet nicht statt. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Wareneingangsprüfung hinausgehende Untersuchung der Vertragsprodukte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung. § 10 Absatz 6 des Rahmeneinkaufsvertrags gilt nicht.

Nach Erhalt von Reklamationen der LEIBER Group hat der Lieferant unverzüglich Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Tag, zur Absicherung der Produktionsversorgung bei der LEIBER Group, einzuleiten, die Ursachen innerhalb einer Woche zu analysieren und die Korrekturmaßnahmen in innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Mangels umzusetzen und deren Wirksamkeit nachzuweisen. Sämtliche diesbezügliche Aktivitäten sind in Form eines 8D-Reportes zu dokumentieren und ebenfalls innerhalb der genannten Fristen an die LEIBER Group zu übermitteln.

Sollten diese Fristen seitens des Lieferanten im Einzelfall nicht realisierbar sein, so hat dieser proaktiv Zieltermine mit der LEIBER Group abzustimmen. Dies ist unabhängig von dem Nachweis des Verschuldens durch den Lieferanten. Die Abgrenzung der fehlerhaften Teile muss eindeutig und plausibel stattfinden.

Ungeachtet o.g. Festlegungen zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen im Reklamationsfall hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den Einkaufsbedingungen der LEIBER Group, sowohl eine Produkthaftpflicht-, als auch eine Rückrufversicherung in erforderlicher Höhe abgeschlossen ist. Bei Änderung der gesetzlichen Haftungsregelung hat der Lieferant sicherzustellen, dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Produkthaftpflicht-/ Rückrufversicherung hiervon nicht beeinträchtigt wird.

16. Lieferung fehlerhafter Teile oder Dienstleistungen

Eine Auslieferung nicht bestellungskonformer / spezifikationsgerechter Produkte oder Dienstleistungen an die LEIBER Group ist unzulässig. Ausnahmegenehmigungen, Prüfausnahmen etc. sind vor Auslieferung zu beantragen und bedürfen der Schriftform.

Sofern die LEIBER Group in derartigen Fällen ihre Bestellunterlagen nicht ändert, ergeht mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die Aufforderung an den Lieferanten, entsprechende Korrekturmaßnahmen einzuleiten, um eine Wiederholung der Abweichung zu verhindern. Die Einführung und die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen sind der LEIBER Group ebenfalls in Form eines 8D-Reports schriftlich zu übermitteln.

Sofern nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass fehlerhafte Teile die LEIBER Group erreicht haben, muss das verantwortliche Qualitätsmanagement, die Logistik sowie der Einkauf der LEIBER Group unverzüglich, also innerhalb von einem Tag, bezüglich Fehlereingrenzung und Festlegung geeigneter Sofortmaßnahmen, schriftlich / telefonisch informiert werden. Generell gelten auch in derartigen Fällen die Festlegung unter Pos. 15 Reklamationsmanagement.

Auch über im Nachhinein bekannt gewordene Abweichungen hat der Lieferant die LEIBER Group unverzüglich, also innerhalb von einem Tag, schriftlich zu informieren. Dabei sind möglichen Anweisungen des Einkaufs und des Qualitätsmanagements der LEIBER Group hinsichtlich Fehlereingrenzung und -behebung Folge zu leisten.

17. Nachhaltigkeit

Die Unternehmensvision der LEIBER Group orientiert sich an Nachhaltigkeit und ethischer Korrektheit. Die LEIBER Group verpflichtet sich der Einhaltung von international anerkannten Regularien hinsichtlich Arbeitsschutz, Umweltschutz und ethischer Korrektheit. Um dies in allen Ebenen der Produktion sicherzustellen, verpflichtet sich der Lieferant ebenfalls zur Einhaltung von Arbeitsschutz, Umweltschutz und ethischer Korrektheit. Des Weiteren hat der Lieferant Sorge zu tragen, damit diese Regularien auch von seinen Lieferanten, sowie deren Sublieferanten eingehalten werden.

Die LEIBER Group erwartet von ihren Lieferanten die Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Arbeitsschutzes und setzt voraus, dass der Lieferant alle gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften und betriebsinternen Regelungen zum Arbeits- und Brandschutz beachtet, insbesondere die Einhaltung der Regelungen sicherstellt und deren Befolgung überwacht sowie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen getroffen hat, die den einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütung und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Darüber hinaus erwartet die LEIBER Group von ihren Lieferanten ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001, in der jeweils gültigen Fassung. Sollte zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch keine Zertifizierung nach ISO 45001 vorliegen, so ist diese in den Zukunftsplan des Lieferanten mit aufzunehmen und der Plan der LEIBER Group vorzulegen.

Die LEIBER Group erwartet von ihren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz und setzt voraus, dass der Lieferant die Umweltschutzgesetze einhält, Ressourcen schont und die Umweltsituation des Lieferanten kontinuierlich verbessert. Darüber hinaus erwartet die LEIBER Group von ihren Lieferanten ein zertifiziertes Umweltschutzmanagementsystem nach ISO 14001, in der jeweils gültigen Fassung. Sollte zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch keine Zertifizierung nach ISO 14001 vorliegen, so ist diese in den Zukunftsplan des Lieferanten mit aufzunehmen und der Plan der LEIBER Group vorzulegen.

18. Konfliktminerale

Gemäß dem US-amerikanischen Gesetz „Dodd-Frank Act, Section 1502“ und der Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten steht die LEIBER Group vor der Herausforderung, die Herkunft von Konfliktmineralien in ihren Produkten auf Kundenanforderung offenzulegen. Gold, Zinn, Wolfram und Tantal müssen entlang der gesamten Lieferkette zurückverfolgt werden können. Sollten diese Mineralien bzw. Stoffe in den an die LEIBER Group gelieferten Produkten enthalten sein sowie aus Konflikt- und Hochrisikogebieten bzw. benachbarten Ländern stammen, sind sie verpflichtet uns dies unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, dies gilt ebenso für Produkte, deren Herkunft nicht bekannt ist.

19. Haftung

Die Verantwortung für die spezifikationsgerechte Lieferung der Kaufteile liegt beim Lieferanten.

Durch die LEIBER Group erteilte Erstmusterfreigaben (Prozessfreigaben), Vereinbarungen von Qualitätszielen und Qualitätsmaßnahmen, sowie die Festlegung von Eingriffsgrenzen befreien den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung spezifikationsgerechter Bauteile, sowie der Haftung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der LEIBER Group aufgrund fehlerhafter Lieferungen.

20. Laufzeit der QSV

Diese QSV gilt für die gesamte Dauer des Lieferverhältnisses mit der LEIBER Group bzw. bis diese QSV durch eine neue Version ersetzt wird. Diese QSV gilt für alle Lieferumfänge.

Die Vertragspartien können die Vereinbarung unabhängig davon mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

21. Sonstiges

21.1. Mitgeltende Dokumente

- Allgemeine Einkaufsbedingungen der LEIBER Group GmbH & Co. KG
- Bestellvorschriften der LEIBER Group GmbH & Co. KG
- IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung
- DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung
- DIN EN ISO 14001 in der jeweils gültigen Fassung
- DIN EN ISO 45001 in der jeweils gültigen Fassung
- DIN EN ISO 50001 in der jeweils gültigen Fassung
- Schriftenreihe VDA in der jeweils gültigen Fassung
- Schriftenreihe AIAG in der jeweils gültigen Fassung

21.2. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen LEIBER Group und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen LEIBER Group und Lieferant ist der Sitz von LEIBER Group. LEIBER Group ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Ort/Datum

Ort/Datum

Lieferant

LEIBER Group